



Bern, Juni 2023

Änderung der Verordnung über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekanntem oder vermissten Personen

(DNA-Profil-Verordnung)

sowie

Änderung der Verordnung des EJPD über die Leistungs- und Qualitätsanforderungen für forensische DNA-Analyselabors

(DNA-Analyselabor-Verordnung EJPD)

Erläuterungen



1 Ausgangslage

Am 17. Dezember 2021 haben die eidgenössischen Räte die Vorlage Nr. 20.088¹ zur Änderung des DNA-Profil-Gesetzes² verabschiedet (nachfolgend: rev.DNA-Profil-Gesetz bzw. rev.StPO und rev.MStP, soweit der Änderungserlass die Strafprozessordnung [StPO]³ oder den Militärstrafprozess vom 23. März 1979⁴ [MStP] betrifft). Die Gesetzesänderung umfasst zwei Kernthemen:

- Einführung der Phänotypisierung, in Umsetzung der Motion 15.4150 Vitali; und
- neue Löschregelung für die DNA-Personenprofile, in Umsetzung des Postulats 16.3003 der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates.

Ein weiterer wesentlicher Inhalt der Vorlage besteht darin, dass der Suchlauf nach Verwandtschaftsbezug neu im formellen Gesetz ausdrücklich geregelt ist. Zudem wird mit der Gesetzesrevision die Befugnis der Staatsanwaltschaft geschaffen, Y-DNA-Spurenprofile in das DNA-Profil-Informationssystem aufzunehmen und diese gegeneinander abzugleichen.

Das Vollziehungsrecht zur Gesetzesänderung wird in der DNA-Profil-Verordnung⁵ und in der DNA-Analyselabor-Verordnung EJPD⁶ geschaffen. Es ist ebenso für den Bereich des MStP massgeblich, gestützt auf Artikel 73y rev.MStP (Anwendbarkeit des DNA-Profil-Gesetzes).

Für die einzelnen Fachbegriffe im Bereich der Molekulargenetik wird auf das Glossar im Anhang zur Botschaft des Bundesrates vom 4. Dezember 2020 zur Änderung des DNA-Profil-Gesetzes verwiesen.⁷

2 Vernehmlassungsverfahren

Eine Vernehmlassung war nicht notwendig, da die Änderungen der DNA-Profil-Verordnung und der DNA-Analyselabor-Verordnung EJPD keine der Voraussetzungen von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d und e des Vernehmlassungsgesetzes (VIG⁸) erfüllen.

Zu den Vorentwürfen zur Änderung der DNA-Profil-Verordnung und der DNA-Analyselabor-Verordnung EJPD wurden die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD), die Schweizerische Staatsanwälte-Konferenz (SSK), die Konferenz der kantonalen Polizeikommandantinnen und -kommandanten der Schweiz (KKPKS) und die Schweizerische Gesellschaft für Rechtsmedizin (SGRM) informell konsultiert (18. Januar – 8. Februar 2023). Die KKJPD verzichtete mit Verweis auf die Stellungnahmen der Fachkonferenzen darauf, selbst Stellung zu nehmen. Die SSK, die KKPKS und die SGRM brachten punktuelle Änderungsanliegen vor. Diese wurden weitestgehend übernommen.

3 Grundzüge der Vorlage

(a) Anpassungen im Zusammenhang mit der Änderung vom 17. Dezember 2021 des DNA-Profil-Gesetzes

Neben der Einführung der Phänotypisierung und der neuen Löschregelung für die DNA-Personenprofile besteht ein weiterer wesentlicher Inhalt der Vorlage darin, dass der Suchlauf nach Verwandtschaftsbezug neu im formellen Gesetz ausdrücklich geregelt ist. Zudem wird mit der Gesetzesrevision die Befugnis der Staatsanwaltschaft geschaffen, Y-DNA-Spurenprofile in das DNA-Profil-Informationssystem aufzunehmen und diese gegeneinander abzugleichen.

(b) Anpassungen aufgrund von Empfehlungen der Geschäftsprüfungskommission des Ständerates

Die Geschäftsprüfungskommission des Ständerates (GPK-S) führte von 2017 bis 2021 eine Evaluation zum Thema «DNA-Analyse in Strafverfahren» durch. In ihrem Bericht vom 27. August 2019⁹ sprach die GPK-S vier konkrete Empfehlungen aus. Der Bundesrat nahm hierzu mit Schreiben vom 23. Oktober 2019 an die Kommission Stellung.

¹ BBI 2021 2998 (Referendumsvorlage)

² SR 363

³ SR 312.0

⁴ SR 322.1

⁵ SR 363.1

⁶ SR 363.11

⁷ Botschaft des Bundesrates vom 4. Dezember 2020 zur Änderung des DNA-Profil-Gesetzes (nachfolgend kurz: Botschaft DNA-Profil-Gesetz), BBI 2021 44, S. 76 ff.

⁸ SR 172.061

⁹ GPK-S, Bericht «DNA-Analyse in Strafverfahren» vom 27. August 2019, BBI 2019 7119 (nachfolgend: Bericht GPK-S).

Die Empfehlung 1 (Harmonisierung der kantonalen Praxis) sei aus seiner Sicht schon umgesetzt.¹⁰ Die GPK-S teilte diese Ansicht.¹¹

Bezüglich der Empfehlung 4 (Unabhängigkeit der Aufsicht über die DNA-Analyselabors) gelangte der Bundesrat zum Ergebnis, dass die geltende Regelung geeignet sei, um eine unabhängige Aufsicht zu gewährleisten, und folglich keiner Anpassung bedürfe. Die GPK-S beurteilte in der Folge die Anliegen der Empfehlung 4 als erledigt.¹² Mit der vorliegenden Änderung der DNA-Profil-Verordnung waren entsprechend die Empfehlungen 2 (Auftrag des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements [EJPD] an die Koordinationsstelle) und 3 (Unabhängigkeit der Koordinationsstelle) umzusetzen. Bezüglich des weiteren Vorgehens kündigte der Bundesrat gegenüber der Kommission an, er werde einen entsprechenden Regelungsbedarf in die Verordnungsrevision aufnehmen, die voraussichtlich aus der bevorstehenden Änderung des DNA-Profil-Gesetzes¹³ resultieren werde.¹⁴ Die Begründung für dieses Vorgehen (Effizienz und Kohärenz der rechtlichen Anpassungen) wurde von der GPK-S als nachvollziehbar und plausibel beurteilt.¹⁵

(c) Zusätzliche Anpassungen aufgrund von Erkenntnissen aus der Praxis

Die vorliegende Verordnungsrevision wird genutzt, um punktuell zusätzlich erkannten Anpassungsbedarf umzusetzen, etwa bezüglich des sog. *Tactical Search* oder der Schaffung eines allgemeinen rechtlichen Rahmens zur Unterstützung von Forschungsprojekten im Bereich der Forensik mittels Daten aus dem DNA-Profil-Informationssystem und aus dem automatisierten Fingerabdruck-Identifikationssystem nach Artikel 354 StGB¹⁶.

4 DNA-Profil-Verordnung: Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Ingress

Der *Ingress* wird einerseits durch den mit der Gesetzesänderung vom 15. Juni 2018 neu geschaffenen Artikel 10 Absatz 3 des DNA-Profil-Gesetzes ergänzt. Auf diesen stützt sich der neu in die DNA-Profil-Verordnung aufgenommene Artikel 9c, der die Gebühren für die Dienstleistungen der Koordinationsstelle regelt. In den *Ingress* wird zusätzlich der Artikel 46a Absätze 1 und 2 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997¹⁷ (RVOG) aufgenommen. Er ist die Rechtsgrundlage für die ebenfalls neue Gebührenregelung des Artikels 4a DNA-Profil-Verordnung.

Ersatz eines Ausdrucks

Die Organisationseinheit bei fedpol, die im Sinne des totalrevidierten Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020¹⁸ (rev.DSG) für das DNA-Profil-Informationssystem mit der technischen Bezeichnung CODIS verantwortlich ist, trägt aktuell nicht mehr die Bezeichnung «AFIS DNA Services», sondern «Biometrische Identifikation (BiomID)». Angesichts dessen, dass die Bezeichnungen von Organisationseinheiten generell Anpassungen unterliegen können, wird neu auf Stufe Bundesratsverordnung allein die Amtsebene genannt, also «fedpol» (in der geltenden Fassung der Verordnung führt dies zu Anpassungen bei den Art. 10, 12, 13, 15 und 19).

Art. 2 Abs. 2 Bst. c

Vorbemerkung zur Begrifflichkeit: Ringversuch – Eignungsprüfung: Ringversuche sind Qualitätsprüfungen, bei denen ein gemeinsames Prüfungsobjekt – vorliegend genetisches Spurenmaterial wie Blut, Speichel oder Hautabrieb – zwei oder mehreren Laboratorien unter vorgegebenen Bedingungen zur Auswertung vorgelegt wird, mit anschließender Beurteilung der Analyseergebnisse durch den Anbieter des Ringversuchs. Ringversuche bieten etwa die SGRM, die gednap (German DNA Profiling) oder die International Society for Forensic Genetics (ISFG) an. Demgegenüber sind «Eignungsprüfungen» Ringversuche, die von Anbietern erstellt werden, die nach ISO/IEC 17043 akkreditiert sind. Der Begriff «Ringversuch» ist somit allgemeiner und offener als jener der «Eignungsprüfung».¹⁹ Die geltende DNA-Profil-Verordnung verwendet in Artikel 2 «Eignungsprüfungen» und «Ringversuche» als gleichwertige Begriffe, während die DNA-Analyselabor-Verordnung EJPD in Artikel 13 (Qualitätsprüfung) einzig von

¹⁰ Dies insbesondere durch die Revisionen der Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) mit der Vorlage 19.048 und des DNA-Profil-Gesetzes mit der Vorlage 20.088.

¹¹ Geschäftsprüfungskommission des Ständerates, Kurzbericht vom 9. November 2021 zu: DNA-Analysen in Strafverfahren – Beurteilung der Stellungnahme des Bundesrates vom 23. Oktober 2019 (BBI 2022 215; nachfolgend: Kurzbericht GPK-S), S. 4, Ziff. 2.2.2.

¹² Kurzbericht GPK-S, S. 8, Ziff. 2.4.2.

¹³ Inzwischen: Vorlage 20.088: Änderung des DNA-Profil-Gesetzes vom 17. Dezember 2021.

¹⁴ Brief des Bundesrates vom 4. Dezember 2020 an die GPK-S.

¹⁵ Kurzbericht GPK-S, S. 7, Ziff. 2.3.2.

¹⁶ SR 311.0

¹⁷ SR 172.010

¹⁸ AS 2022 491

¹⁹ Die Norm EN ISO/IEC 17025:2017 unterscheidet in Ziffer 7.7.2 zwischen (a) der Teilnahme an Eignungsprüfungen von Anbietern, die die Anforderungen von ISO/IEC 17043 erfüllen, und (b) der Teilnahme an Programmen von Vergleichen zwischen Laboratorien, die keine Eignungsprüfungen sind.

«Ringversuchen» spricht. Neu soll auch in der DNA-Profil-Verordnung einzig der Begriff «Ringversuch» verwendet werden.

Erster Teilsatz: Damit ein Labor nach Artikel 8 DNA-Profil-Gesetz vom EJPD als Analyselabor im Sinne dieses Gesetzes anerkannt werden kann, muss es unter anderem eine erfolgreiche Teilnahme an Ringversuchen nachweisen können. In seiner geltenden Fassung kann Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c DNA-Profil-Verordnung allgemein formuliert sein (Verpflichtung zur Absolvierung von «vier [Ringversuchen]»): Bislang haben diese Prüfungen von vornherein nur die Standard-DNA-Profile zum Gegenstand, also die DNA-Profile nach Artikel 1 Buchstabe a Ziffer 1 rev.DNA-Profil-Gesetz. Nun kommt neu die Phänotypisierung zu den vom DNA-Profil-Gesetz geregelten DNA-Analysen hinzu. Dies hat zur Folge, dass die Verpflichtung nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c erster Teilsatz neu der Klarheit halber ausdrücklich auf die Ringversuche zu den Standard-DNA-Profilen bezogen werden muss. Die Ringversuche im Bereich der Phänotypisierung nach Artikel 13 Absatz 4^{bis} rev.DNA-Analyselabor-Verordnung EJPD sind nicht relevant für die Beurteilung, ob ein Labor nach Artikel 8 DNA-Profil-Gesetz für den Strafrechtsbereich anerkannt werden kann.

Zweiter Teilsatz: Die Formulierung wird bei unverändertem Inhalt präzisiert: Es geht nicht um die Anerkennung von Ringversuchen als solchen, sondern um die Bezeichnung derjenigen Ringversuche, die als Grundlage für einen Anerkennungsentscheid dienen können.

Art. 2a Bst. b

Wie beim vorangehenden Artikel 2 wird auch im vorliegenden Artikel 2a Buchstabe b der Begriff «Eignungsprüfung» durch «Ringversuch» ersetzt.

Art. 3 Abs. 4

fedpol stützt sich für die Überprüfung der Labors nach Artikel 3 Absatz 1 DNA-Profil-Verordnung in erster Linie auf die Informationen und Angaben, die ihm aufgrund der Berichterstattung der Labors nach Artikel 10 und 20 DNA-Analyselabor-Verordnung EJPD sowie aus den Begutachtungsberichten der Schweizerischen Akkreditierungsstelle (SAS) vorliegen.

Die Prüfung mit anschliessender Berichterstattung an das EJPD erfolgt nach geltendem Recht alle drei Jahre. Neu ist dies nur noch alle fünf Jahre der Fall. Die Labors haben in den vergangenen 18 Jahren seit Inkrafttreten des DNA-Profil-Gesetzes bewiesen, dass sie ihre Leistungen generell auf dem geforderten hohen Niveau erbringen. Die neue Periodizität von fünf Jahren ist im Übrigen deckungsgleich mit dem Zeitrahmen, wie er nach Artikel 9b Absatz 5 DNA-Profil-Verordnung für die regelmässige Überprüfung der Auftragsübertragung an die Koordinationsstelle vorgesehen ist. Mit diesen zwei Berichten von fedpol zur Tätigkeit der Labors und zu jener der Koordinationsstelle liegt somit im fünfjährigen Rhythmus ein vollständiger Überblick zur forensischen DNA-Landschaft Schweiz vor.

Art. 4a Gebühren im Zusammenhang mit der Anerkennung von Labors

Der geltende Artikel 4a regelt die Gebühren für die Anerkennung und Kontrolle von Labors mittels eines Verweises auf die Allgemeine Gebührenverordnung vom 8. September 2004²⁰. Dieser Verweis wird subsidiär als *Absatz 3* beibehalten. Neu wird jedoch eine Regelung mit den spezifischen einzelnen Gebührenansätzen vorangestellt: *Absatz 1* legt für standardisierte Abläufe im Zusammenhang mit der Laboranerkennung (Erteilung, Ablehnung, Änderung, Sistierung, Entzug einer Anerkennung) Fixbeträge fest. *Absatz 2* legt für alle übrigen Tätigkeiten zur Erfüllung der Aufsicht über die Labors stundenbasierte Gebührenansätze fest.

Die Gebühren gemäss den Absätzen 1 und 2 sind identisch mit den Gebühren für dieselben Tätigkeiten von EJPD und fedpol nach Artikel 20 der Verordnung vom 14. Februar 2007²¹ über die Erstellung von DNA-Profilen im Zivil- und Verwaltungsbereich (VDZV).

Art. 5a Interessenvertretung der Labors gegenüber dem Bund

Nach geltendem Recht vertritt die Koordinationsstelle die Interessen der Labors gegenüber dem Bund (Art. 9a Abs. 2 Bst. d DNA-Profil-Verordnung). Bei der Koordinationsstelle handelt es sich allerdings um eine Institution, die eine Aufgabe des Bundes wahrnimmt. Zwischen der Koordinationsstelle und den Labors können somit im Verhältnis zum Bund Interessenkonflikte auftreten. Dies wird künftig dadurch ausgeschlossen, dass die Labors selbstständig entscheiden können, wie sie ihre Interessen gegenüber dem Bund vertreten wollen. Wichtig ist, dass diese Interessenvertretung gemeinsam erfolgt, dass die Labors also mit untereinander konsolidierten Positionsbezügen an den Bund gelangen.

Mit dieser Neuregelung wird die Empfehlung 3 der GPK-S umgesetzt (vgl. bereits oben, *Ziff. 3.b.*). Die Geschäftsprüfungskommission war zum Schluss gelangt, dass die Koordinationsstelle «ihre formelle Aufgabe der Interessenvertretung der Labors gegenüber fedpol unter den gegebenen Rahmenbedingungen nur unzureichend wahrnehmen kann». ²² Der Bundesrat hatte der GPK-S in seiner Stellungnahme vom 23. Oktober 2019 zugesagt, dass die Interessenvertretung künftig durch eine «nationale, unabhängige Organisation» erfolgen solle. Die GPK-S anerkannte dies als eine Umsetzung von Empfehlung 3. ²³

²⁰ SR 172.041.1

²¹ SR 810.122.2

²² Bericht GPK-S, BBI 2019 7133.

²³ Kurzbericht GPK-S, S. 6, Ziff. 2.3.2.

Art. 6a Abs. 4

Um in das Informationssystem aufgenommen werden zu können, muss ein DNA-Spurenprofil bestimmte Qualitätsanforderungen erfüllen.²⁴ Diese sind so bemessen, dass sich mit den Suchläufen möglichst exakte Treffer und damit bestmögliche Erkenntnisse für die strafrechtlichen Ermittlungen erzielen lassen. Gleichzeitig verringern diese Qualitätsanforderungen das Risiko, dass aufgrund unzureichend differenzierender Abgleichergebnisse Unbeteiligte in strafrechtliche Ermittlungen einbezogen werden.

Wenn also qualitativ ungenügende Spurenprofile nicht in das Informationssystem aufgenommen werden, so wäre es gleichzeitig mit dem Strafverfolgungsinteresse nicht vereinbar, solche Spurenprofile gänzlich von einem Abgleich im Informationssystem auszuschliessen. Zwar lässt sich mit dem Abgleich eines qualitativ ungenügenden Profils keine mit einer hohen Wahrscheinlichkeit belegte Identifikation einer bestimmten Person erzielen. Es können sich jedoch immerhin Hinweise ergeben, wie die strafrechtlichen Ermittlungen auszurichten sind. Aus diesem Grund werden solche Suchläufe fachtechnisch als *Tactical Searches* bezeichnet. Solche Suchläufe werden gestützt auf den geltenden Artikel 9a Absatz 3 DNA-Profil-Verordnung bereits heute durchgeführt. Sie sind dabei vergleichsweise selten: Den durchschnittlich 60-70 *Tactical Searches* pro Jahr stehen rund 12'000 Abgleiche Spur/Person gegenüber.

Die Regelung zum *Tactical Search* wird grundsätzlich unverändert als neuer Absatz 4 in den Artikel 6a (Verwendung der nicht in das Informationssystem aufgenommenen Spurenprofile) verschoben, zu dem sie einen engeren sachlichen Zusammenhang aufweist. Es wird gleichzeitig präzisiert, dass die vorliegenden Abgleiche immer nur einzelfallweise vorgenommen werden, also auf besonderen Auftrag der Polizei hin. Die DNA-Profile, die aufgrund ihrer ausreichenden Qualität in das Informationssystem aufgenommen werden können, werden demgegenüber bis zum Ablauf ihrer Aufbewahrungsdauer systematisch gegen die neu hinzugekommenen DNA-Profile abgeglichen.

Mit der vorliegenden Regelung wird die Anordnungszuständigkeit für den Suchlauf festgelegt (Polizei). In der Praxis kann es durchaus sein, dass die Koordinationsstelle den Auftrag für den Suchlauf unmittelbar vom zuständigen Labor erhält, wobei dieses aber – und das ist hier entscheidend – immer im Auftrag der Polizei handelt.

Art. 7 Weiterverwendung eines bereits vorhandenen DNA-Personenprofils

Bei der erkennungsdienstlichen Erfassung einer Person nach Artikel 260 StPO kann sich herausstellen, dass ihr DNA-Profil im Informationssystem bereits vorhanden ist. Generell bedeutet dies, dass von der erneuten Erstellung des DNA-Profiles abgesehen werden kann. Denn dieses würde exakt denselben Inhalt aufweisen wie das bereits bestehende Profil.²⁵ Es besteht deshalb die Möglichkeit, das bestehende DNA-Profil im aktuellen Verfahren weiter zu verwenden. Voraussetzung ist jedoch, dass hierzu ein sogenannter «Mitbesitz» angemeldet wird. Die Frist für die Anmeldung zum Mitbesitz beträgt sechs Monate. Innerhalb dieser Frist muss die Staatsanwaltschaft entscheiden, ob von der Möglichkeit der Weiterverwendung des bestehenden DNA-Profiles Gebrauch gemacht werden soll. Diese Frist ist bewusst deckungsgleich mit der übergeordneten Frist nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b rev.DNA-Profil-Gesetz. Gemäss dieser gesetzlichen Vorgabe ist die DNA-Probe nach sechs Monaten zu vernichten, wenn die anordnende Behörde – in der Regel die Staatsanwaltschaft – innerhalb dieser Frist keine Profilerstellung angeordnet hat. Die Frist für die Anmeldung zum Mitbesitz beginnt im Zeitpunkt der erkennungsdienstlichen Behandlung, der Nachfotografie oder der erkennungsdienstlichen Meldung.

Der Vollständigkeit halber ist folgender Hinweis anzubringen: Im Informationssystem bestehen weiterhin DNA-Profile, die noch nach dem früheren Standard-Set von 10 erforderlichen Loci erstellt worden sind. Für diese «alten» DNA-Profile besteht nach Artikel 9a rev.DNA-Profil-Gesetz die Möglichkeit der Nachtypisierung. Das bedeutet Folgendes: Stellt sich heraus, dass ein bestimmtes DNA-Profil zwar bereits vorhanden, aber nach «altem» Standard-Set erstellt worden ist, wird es sich im Einzelfall anbieten, dieses nicht weiterzuverwenden, sondern – falls ein entsprechender Bedarf besteht – mit dem aktuellen Standard-Set von 16 Loci nachzutypisieren.

Art. 9a Koordinationsstelle: Zuständigkeit

Vorbemerkung: Die Regelung in der DNA-Profil-Verordnung zur Koordinationsstelle nach Artikel 10 Absatz 2 zweiter und dritter Satz DNA-Profil-Gesetz wird im Zuge der vorliegenden Änderung gegenüber dem geltenden Recht bezüglich verschiedener Punkte erweitert (vor allem: namentliche Bezeichnung des beauftragten Labors, verstärkte Aufsicht durch fedpol, vertragliche Regelung der Einzelheiten der Auftragswahrnehmung, Gebührenregelung). Damit die Regelung zur Koordinationsstelle auch beim dergestalt erweiterten Inhalt übersichtlich bleibt, wird sie in drei Verordnungsbestimmungen gegliedert: Artikel 9a, 9b und 9c.

Gemäss Artikel 10 Absatz 2 zweiter Satz des DNA-Profil-Gesetzes «kann der Bundesrat die operative Führung des [DNA-Profil-Informationssystems] und die damit zusammenhängenden Aufgaben einem der anerkannten Labors übertragen (Koordinationsstelle).» Dieser aktuelle Wortlaut von Artikel 10 Absatz 2 DNA-Profil-Gesetz wurde im Zuge der Totalrevision des Bundesgesetzes vom 15. Juni 2018²⁶ über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMG) vorgenommen, mit Inkrafttreten am 1. Dezember 2022. Damit wurde die verfassungsrechtliche Vorgabe von Artikel 178 Absatz 3 der Bundesverfassung²⁷ (BV) umgesetzt, dass die Übertragung einer Verwaltungsaufgabe

²⁴ Vgl. Artikel 9 Absatz 2 DNA-Profil-Verordnung, Artikel 1 Abs. 5 DNA-Analyselabor-Verordnung EJPD (Anzahl erforderlicher Loci) und CO-DIS-Bearbeitungsreglement, Ziffer 3.2.1.

²⁵ Anders ist die Ausgangslage bei den Fingerabdrücken. Diese können für eine bestimmte Person bezüglich ihrer Qualität und damit Aussagekraft von Abnahme zu Abnahme variieren.

²⁶ SR 810.12; AS 2022 537

²⁷ SR 101

an Dritte ausserhalb der Bundesverwaltung im formellen Gesetz vorgesehen sein muss.²⁸ Gemäss vorliegendem Artikel 9a wird die Aufgabe der Koordinationsstelle dem Institut für Rechtsmedizin (IRM) der Universität Zürich übertragen. Die Koordinationsstelle ist seit der Aufnahme des Probebetriebs des DNA-Profil-Informationssystems im Jahr 2000 dem IRM Zürich angegliedert, gestützt auf einen entsprechenden Entscheid des EJPD nach Artikel 9a Absatz 1 der geltenden DNA-Profil-Verordnung. In Umsetzung der Empfehlung 2 der GPK-S (Auftrag des EJPD an die Koordinationsstelle; vgl. bereits oben, *Ziff. 3.b*) hat der Bundesrat die Übertragung der Aufgabe der Koordinationsstelle an das IRM Zürich überprüft. Er kam nach Konsultation der Konferenz der kantonalen Polizeikommandantinnen und -kommandanten der Schweiz (KKPKS) zum Schluss, dass nach Prüfung von Alternativen die aktuelle Übertragung an das IRM Zürich die beste Lösung sei und fortgeführt werden soll. Allerdings würden verschiedene Anpassungen vorgenommen, so die Ausarbeitung eines neuen Vertrags mit dem IRM Zürich (siehe nachfolgend *Art. 9b Abs. 4*) und die Überprüfung der Auftragsübertragung im Abstand von fünf Jahren (siehe nachfolgend *Art. 9b Abs. 5*). Für die GPK-S ist damit die Empfehlung 2 umgesetzt.²⁹

Art. 9b Koordinationsstelle: Aufgaben

Absatz 1

Die *Buchstaben a–c* sind unverändert aus dem geltenden Recht übernommen. Zur Teilaufgabe des operativen Betriebs des Informationssystems (Buchstabe b) gehört im Übrigen, dass die Koordinationsstelle ihre Fachkompetenz und ihre Dienstleistungen kontinuierlich am aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik ausrichtet. Hierzu nimmt sie an den für den Betrieb des Informationssystems notwendigen nationalen und internationalen CODIS-Fachtagungen sowie an Schulungen und Weiterbildungsveranstaltungen teil.

Mit der Verschiebung der Regelung zur Interessenvertretung der Labors gegenüber dem Bund in den neuen Artikel 5a DNA-Profil-Verordnung kann dem *Buchstaben d* ein gänzlich neuer Inhalt zugewiesen werden: Die Koordinationsstelle unterstützt fedpol bei fachlichen Anliegen im Zusammenhang mit dem Betrieb des Informationssystems. Dies beinhaltet die Zurverfügungstellung von Fachwissen in den Bereichen der Molekulargenetik sowie des Betriebs des Informationssystems, soweit dieses Fachwissen bei fedpol selbst nicht verfügbar ist. Diese Leistung hat die Koordinationsstelle von Anbeginn an erbracht, also seit dem Inkrafttreten des DNA-Profil-Gesetzes und des dazugehörigen Verordnungsrechts im Jahr 2005. Mit dem zusätzlichen Buchstaben d ist der Aufgabenkatalog der Koordinationsstelle umfassend und transparent geregelt, womit auch eine Anregung der GPK-S umgesetzt wird.³⁰

Absatz 2

Dieser Absatz beinhaltet neu den (unveränderten) Regelungsinhalt des geltenden Absatzes 4 (Verpflichtung zur Einrichtung eines Qualitätsmanagementsystems).

Absatz 3

Der bisherige Regelungsinhalt von Absatz 3 (sog. *Tactical search*) wird neu in den Artikel 6a DNA-Profil-Verordnung verschoben, zu dem er einen näheren sachlichen Zusammenhang aufweist. Damit kann dem Absatz 3 ein gänzlich neuer Inhalt zugewiesen werden:

Die Aufsicht von fedpol über die Koordinationsstelle wird generell verstärkt. Hierzu gehört die Vorgabe nach dem neu formulierten *Absatz 3*, dass die Koordinationsstelle zu Händen von fedpol einen Finanzbericht zu erstellen hat. Aus diesem Bericht soll die finanzielle Lage der Koordinationsstelle transparent hervorgehen. Insbesondere dient der Finanzbericht dazu, die Koordinationsstelle einem jährlichen Finanzcontrolling durch fedpol zu unterziehen. Mit dem Finanzbericht können die finanziellen Aufwände der Koordinationsstelle in einen Bezug zur Erfüllung der Aufgaben gesetzt werden, die ihr gemäss Gesetz und Verordnung übertragen sind. Diesen Aufwänden werden die vollumfänglich gebührenfinanzierten Einnahmen gegenübergestellt. Die Einführung eines jährlichen Finanzcontrollings wurde von der GPK-S als Teil der Umsetzung der Empfehlung 2 begrüsst.³¹

Absatz 4

Der Vertrag zwischen fedpol und der Universität Zürich liegt aktuell im Entwurf vor. Er umfasst die folgenden zentralen Inhalte:

- detaillierte, die Vorgaben nach *Absatz 1* näher ausführende Auflistung der Leistungen der Koordinationsstelle bezüglich Betrieb, Administration und Berichterstattung;
- Regelung der Verfügbarkeit und der Reaktionszeiten der Koordinationsstelle;
- finanzielle Aspekte und Mindestinhalte des fedpol vorzulegenden Budgets sowie des jährlichen Tätigkeits- und Finanzberichts;
- Aufgaben von fedpol hinsichtlich bereitzustellender IT-Infrastruktur sowie technischer Unterstützung.

Absatz 5

Mit dem neuen *Absatz 5* wird ein Anliegen der GPK-S umgesetzt. Die GPK-S hatte mit der Empfehlung 2 den Bundesrat «aufgefordert, sicherzustellen, dass der Auftrag des EJPD an die Koordinationsstelle periodisch überprüft und gegebenenfalls neu beurteilt bzw. ausgeschrieben wird».³² Diese Überprüfung ist nun vorgesehen, und sie

²⁸ Botschaft des Bundesrates vom 5. Juli 2017 zum Bundesgesetz über genetische Untersuchungen beim Menschen, BBI 2017 5733. Gemäss geltendem Artikel 9a Abs. 1 DNA-Profil-Verordnung war bis anhin die Befugnis zur Beauftragung eines der anerkannten Labors als Koordinationsstelle dem EJPD übertragen.

²⁹ Kurzbericht GPK-S, S. 6, Ziff. 2.3.2.

³⁰ Bericht GPK-S, BBI 2019 7133 f.

³¹ Kurzbericht GPK-S, S. 6, Ziff. 2.3.2.

³² Bericht GPK-S, BBI 2019 7132.

erfolgt alle fünf Jahre. Ein Beurteilungszeitraum von fünf Jahre ermöglicht eine repräsentative Einschätzung, ob ein Labor die Anforderungen an die geforderte fachliche Kompetenz sowie an Langfristigkeit, Stabilität und Sicherstellung der finanziellen Grundlagen erfüllt. Die GPK-S begrüsst die vorgeschlagene periodische Überprüfung des Auftrags an die Koordinationsstelle im Abstand von fünf Jahren als Teil der Umsetzung der Empfehlung 2.³³

Art. 9c Koordinationsstelle: Bearbeitungsgebühren

Absatz 1

Der geltende Artikel 9a Absatz 5 DNA-Profil-Verordnung hat zwei Regelungsinhalte: Er befugt die Koordinationsstelle zur Erhebung von Gebühren für ihre Dienstleistungen. Und er legt für drei dieser Dienstleistungen (Wangenschleimhautabstrich, Bearbeitung einer Spur, Bearbeitung eines Profils aus dem Ausland) die Gebührenansätze einzeln fest. Die grundsätzliche *Befugnis* zur Gebührenerhebung ist in Artikel 10 Absatz 2 dritter Satz DNA-Profil-Gesetz formell-gesetzlich verankert. Demgegenüber sind die einzelnen *Gebührenansätze* neu im vorliegenden Artikel 9b und nun umfassend geregelt. Mit dieser Regelungsebene ist im Übrigen der Vorgabe von Artikel 46a Absatz 2 Buchstabe b RVOG entsprochen, wonach die Höhe von Gebühren für Verfügungen und Dienstleistungen der Bundesverwaltung durch den Bundesrat festzulegen ist (vgl. auch oben, Erläuterungen zum *Ingress*).

Die Gebührenansätze sind kostendeckend ausgelegt. fedpol überprüft die Anwendung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips gestützt auf die Angaben, die die Koordinationsstelle im jährlichen Finanzbericht gemäss Artikel 9b Absatz 3 DNA-Profil-Verordnung ausweist.

Die Gebühren begründen sich im Einzelnen wie folgt:

Buchstaben a und b: Die Gebühren für die Erstellung von Standard-Personen- und Spurenprofilen von 20 Franken bzw. 40 Franken entsprechen unverändert den geltenden Ansätzen nach Artikel 9a Absatz 5 Buchstaben a bzw. b DNA-Profil-Verordnung.

Buchstabe c: Der Suchlauf mit dem DNA-Profil einer Spur, das mangels Erfüllung der Aufnahmekriterien nicht in das Informationssystem aufgenommen wird (sog. *Tactical Search*; siehe Erläuterungen zu Art. 6a Abs. 4), ist mit einem erhöhten Aufwand verbunden. Die Suchlauf-Konfiguration muss je nach Profil und Fragestellung in Absprache mit dem Labor, das das Profil erstellt hat, manuell angepasst werden. Auch die übrigen Verarbeitungsschritte, bestehend aus Datenbankimport, Suchlauf und Löschung des Profils aus der Datenbank, erfolgen manuell, ausserhalb der standardmässigen, automatisierten und auf Effizienz optimierten Prozesse. Insgesamt ergibt sich für die Koordinationsstelle ein Arbeitsaufwand, der mindestens 50 Prozent über jenem für den Suchlauf mit einem Standard-Spurenprofil nach Buchstabe b liegt. Die Gebühr beläuft sich somit auf 60 Franken.

Buchstabe d: Y-DNA-Profile aus Spuren werden mittels eines speziellen Suchlaufs im Informationssystem abgeglichen. Ergeben sich Übereinstimmungen mit anderen Y-DNA-Spurenprofilen, so werden diese dem Labor, das das Profil erstellt hat, zur Überprüfung zugestellt, ebenso wie dies auch bei Treffern zwischen Standard-DNA-Profilen gehandhabt wird. Der Bearbeitungsaufwand entspricht insgesamt jenem für ein Standard-Spurenprofil nach Buchstabe b. Entsprechend ist auch die Gebühr dieselbe.

Buchstabe e: Beim Suchlauf nach Verwandtschaftsbezug wird mit dem DNA-Spurenprofil im Gegensatz zum Standard-Suchlauf im Informationssystem nach den DNA-Profilen von Personen gesucht, die genetisch nahe Verwandte der Spurengerberin oder des Spurengewerbers sein könnten. Im Unterschied zur normalen Bearbeitung eines DNA-Spurenprofils werden hier nicht nur die Standard-DNA-Merkmale (Allele) abgeglichen, sondern es werden auch die Quotienten von Wahrscheinlichkeitswerten (*Likelihood Ratios*) der DNA-Personenprofile potentieller Verwandter berechnet. Als Ergebnis wird eine Rangliste mit den Identifikationsnummern (Process Control Number, PCN) erstellt, die mit den DNA-Profilen potentiell Verwandter der gesuchten Spurengerberin oder des gesuchten Spurengewerbers korrespondieren. Der Gesamtaufwand für diese Analysen sowie für die Erstellung der Ergebnisliste liegt zwischen 1,5 bis 2 Stunden. Es wird daher – basierend auf einem Stundenansatz von 128 Franken (gemäss Art 4a Abs. 2 Bst. b DNA-Profil-Verordnung) – ein Pauschalbetrag von 200 Franken als Gebühr festgelegt.

Buchstabe f: Der Aufwand für den Suchlauf bezüglich einer vermissten Person entspricht jenem für ein Standard-Spurenprofil nach Buchstabe b. Entsprechend ist auch die Gebühr dieselbe.

Buchstabe g: Das DNA-Profil, das von einer unbekanntem Leiche erstellt worden ist, wird in einem ersten Schritt mit den Standard-Spurenprofilen abgeglichen und in einem zweiten Schritt mit den Standard-Personenprofilen, die von Verwandten erstellt worden sind. Daraus resultiert eine Gebühr von 40 Franken gemäss Buchstabe b plus 20 Franken gemäss Buchstabe a, also von insgesamt 60 Franken.

Buchstabe h: Für den Abgleich der DNA-Profile von Verwandten von vermissten Personen kann nicht der Standard-suchlauf für DNA-Personenprofile verwendet werden, der nach hundertprozentigen Übereinstimmungen aller Merkmale sucht. Aufgrund der Verwandtschaft können sich nur, aber immerhin Teilübereinstimmungen ergeben (bspw. die 50prozentige Übereinstimmung der Merkmale zwischen dem Vater und seinem Kind). Das bedeutet, dass bei einem Abgleich mehrere DNA-Profile resultieren, die eine Teilübereinstimmung mit dem Verwandten-Profil aufweisen. Diese Übereinstimmungen müssen allesamt verifiziert werden. Der Aufwand für Suchläufe dieser Art ist deshalb wesentlich höher als beim Standard-Personenprofil und wird entsprechend mit 40 Franken in Rechnung gestellt.

Nicht speziell in Rechnung gestellt wird im Übrigen der Aufwand für den Abgleich der DNA-Profile von tatortberechtigten Personen im Strafverfahren nach Artikel 11 DNA-Profil-Verordnung, da diese Abgleiche der Qualitätssicherung dienen.

³³ Kurzbericht GPK-S, S. 6, Ziff. 2.3.2.

Absatz 2

Buchstabe a: Werden die Dienstleistungen der Koordinationsstelle ausserhalb der regulären Dienstzeit in Anspruch genommen, so fallen initiale Aufwände für die Koordination des Falls sowie das Aufbieten einer qualifizierten Fachperson an. Da die Suchläufe im Informationssystem nur vor Ort bei der Koordinationsstelle durchgeführt werden können, ist zusätzlich der Zeitaufwand für den Arbeitsweg finanziell zu kompensieren. Der gesamte vor- und nachbereitende Aufwand umfasst durchschnittlich 2,5 Stunden und wird gestützt darauf – basierend auf einem Stundenansatz von 128 Franken (gemäss Art 4a Abs. 2 Bst. b DNA-Profil-Verordnung) – pauschal mit 300 Franken in Rechnung gestellt.

Buchstabe b: Der Ansatz von 128 Franken pro angefangene Arbeitsstunde für die Haupttätigkeiten einer qualifizierten Fachperson der Koordinationsstelle ausserhalb der regulären Dienstzeit ist identisch mit jenem nach Artikel 4a Absatz 2 Buchstabe b rev.DNA-Profil-Verordnung. Denn die notwendige Qualifikation ist für beide Aufgabenbereiche annähernd dieselbe, auch wenn sie sich fachlich unterscheiden. Der Stundensatz wurde auf der Grundlage der von der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV) für das Jahr 2022 berechneten Personal- und Arbeitsplatzkosten der Bundesverwaltung für die Lohnklasse 24 berechnet.³⁴

Die Einzelheiten zur Rechnungstellung sind in Artikel 17 DNA-Analyselabor-Verordnung EJPD geregelt.

Art. 10a Verfahren beim Suchlauf nach Verwandtschaftsbezug

Der Suchlauf nach Verwandtschaftsbezug ist vergleichsweise komplex, dies sowohl bezüglich der involvierten Behörden wie auch der einzelnen Prozessschritte. Aus diesem Grund wird vorliegend ausdrücklich geregelt, wie bei seiner Anwendung vorzugehen ist.

Absatz 1

Angeordnet wird der Suchlauf durch die Staatsanwaltschaft (Art. 258a rev.StPO in Verbindung mit Art. 198 Abs. 1 Bst. a StPO bzw. Art. 73w rev.MStP). Gestützt darauf erteilt die Polizei der Koordinationsstelle als deren direkte Ansprechpartnerin den Auftrag zur Durchführung des Suchlaufs.

Absatz 2

Beim Suchlauf nach Verwandtschaftsbezug werden Wahrscheinlichkeitsberechnungen zu den Verwandtschaftsverhältnissen «Eltern/Kind» und «Geschwister» anhand der Merkmale der betreffenden DNA-Profile und deren Häufigkeit in der Bevölkerung vorgenommen. Dabei wird der Schwellenwert der Wahrscheinlichkeitsquotienten (*Likelihood Ratio*) festgelegt (vgl. auch oben, Erläuterungen zu Art. 9c Abs. 1 Bst. e). Je höher dieser Schwellenwert ist, desto stärker spricht das Analyseergebnis für die Hypothese, dass das angegebene Verwandtschaftsverhältnis auch tatsächlich vorliegt. Umgekehrt gilt: Je niedriger der Schwellenwert angesetzt wird, desto stärker spricht das Analyseergebnis für die Hypothese, dass diese Verwandtschaftsbeziehung nicht besteht. Der Likelihood-Ratio ist somit das Mass für die Wahrscheinlichkeit, dass zwischen der Spurenlegerin oder dem Spurenleger und der im Informationssystem erfassten Person ein bestimmtes Verwandtschaftsverhältnis (Vater, Mutter, Kind, Bruder oder Schwester) auch tatsächlich besteht. Von praktischer Bedeutung ist die Festlegung eines Schwellenwerts vor allem beim Suchlauf nach Geschwistern. Denn beim Suchlauf «Eltern/Kind» wird die Zahl der möglichen «Kandidaten» bereits durch den Umstand eingegrenzt, dass das Spurenprofil vom Tatort und das Personenprofil im Informationssystem jeweils pro Locus bezüglich mindestens eines Merkmals übereinstimmen müssen.

Absatz 3

Der Bericht der Koordinationsstelle informiert, nach welchem Verwandtschaftsverhältnis (Eltern-Kind oder Geschwister; siehe Art. 8b rev.DNA-Analyselabor-Verordnung) im Informationssystem gesucht worden ist (*Buchstabe a*) und welche Populationsfrequenzen für den Suchlauf verwendet wurden (*Buchstabe b*). Er gibt weiter den Schwellenwert (*Cut-Off*) des Wahrscheinlichkeitsquotienten nach Absatz 2 an, der erreicht werden muss, damit ein Kandidat auf der Ergebnisliste erscheint (*Buchstabe c*). Zentral ist schliesslich die Ergebnisliste mit den Prozesskontrollnummern der Personen, die als Verwandte der gesuchten Spurenlegerin oder des gesuchten Spurenlegers in Frage kommen (*Buchstabe d*).

Absatz 4

Gemäss Artikel 14 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 2008 über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (BPI)³⁵ werden die DNA-Profile und die dazugehörigen Personen- und Fallangaben in «voneinander getrennten» Informationssystemen bearbeitet. Einzig fedpol ist befugt, die DNA-Profile im CODIS mittels der sogenannten Prozesskontrollnummer mit den dazugehörigen Personen- und Fallangaben im Informationssystem nach Artikel 14 BPI (IPAS) zu verknüpfen.

Art. 13 Bearbeitung der Löschmeldungen

Absatz 1

Einerseits wird der Inhalt des einzigen Absatzes des geltenden Artikels 13 dahingehend formell korrigiert, dass neu auf den massgeblichen Artikel 9 in der geltenden Fassung der IPAS-Verordnung verwiesen wird. Der Verweis wird zudem sachlich korrigiert: Er bezieht sich neu auf Artikel 9 der IPAS-Verordnung insgesamt und nicht mehr allein auf dessen Absatz 2 (bzw. auf den inhaltlich identischen Absatz 2 des früher massgeblichen Artikels 16). Anderer-

³⁴ Lohntabelle auf: www.epa.admin.ch/epa/de/home/themen/lohnsystem.html.

³⁵ SR 361

seits wird die Bestimmung präziser formuliert: Der Begriff «Datensatz» umfasst das DNA-Profil und die dazugehörigen Personen- und/oder Fallangaben.³⁶ Technisch erfolgt der Löschprozess in zwei unmittelbar aufeinander folgenden Schritten: Zunächst werden die Daten im fallführenden Informationssystem IPAS gelöscht. Dieses löst dann automatisch die Löschung des DNA-Profiles in CODIS aus. Die Parallelnorm zum vorliegenden Artikel 13 im Bereich der biometrischen erkennungsdienstlichen Daten ist Artikel 23 der Verordnung des Bundesrates vom 6. Dezember 2013³⁷ über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten (nachfolgend informell: ED-Verordnung ED-Verordnung), der mit der vorliegenden Verordnungsänderung ebenfalls angepasst wird (siehe *Anhang/Änderung anderer Erlasse, Ziff. 2*).

Absatz 2

Der geltende Artikel 16 Absatz 3 DNA-Profil-Gesetz sieht eine spezielle Löschregelung für alle DNA-Personenprofile vor, die aus irgendeinem Grund durch die Maschen des Katalogs von Löschfristen nach Artikel 16 Absatz 1 des Gesetzes gefallen sind. Es handelt sich bei dieser Löschregelung somit um eine qualitätssichernde Massnahme, deren Umsetzung in der Verantwortung von fedpol liegt als dem Bundesamt, das im Sinne des rev.DSG für das DNA-Profil-Informationssystem verantwortlich ist. In der Botschaft des Bundesrates vom 4. Dezember 2020 zur Änderung des DNA-Profil-Gesetzes wurde angekündigt, dass der Inhalt von Artikel 16 Absatz 3 DNA-Profil-Gesetz neu in die DNA-Profil-Verordnung verschoben werden soll.³⁸ Dies wird mit dem vorliegenden Absatz 2 umgesetzt.

Art. 14 Aufgehoben

Der geltende Artikel 14 DNA-Profil-Verordnung verweist auf eine Regelung im DNA-Profil-Gesetz, die mit dem rev.DNA-Profil-Gesetz aufgehoben worden ist. Er ist folglich selbst auch aufzuheben.

Art. 15 Aufgehoben

Der geltende Artikel 15 DNA-Profil-Verordnung (Zustimmungsbedürftige Löschungen) regelt das Vorgehen zwischen der Behörde, die die Profilerstellung in Auftrag gegeben hat, und fedpol (in der geltenden Fassung noch: Abteilung AFIS DNA Services von fedpol), wenn gemäss Artikel 17 DNA-Profil-Gesetz die richterliche Zustimmung zur Verlängerung der Aufbewahrungsdauer eines DNA-Personenprofils einzuholen ist. Gemäss Artikel 16 Absatz 3 rev.DNA-Profil-Gesetz wird die Löschfrist im Urteil selbst definitiv festgelegt. Die vom geltenden Artikel 15 DNA-Profil-Verordnung vorgesehene administrative «Zusatzschleife» über fedpol und damit die geltende Regelung insgesamt können somit entfallen.

Art. 16 Löschung von ausländischen Profilen bei der internationalen Zusammenarbeit

Die Bestimmung wird insgesamt neu formuliert.

Neu wird präzisiert, dass sich die vorliegende Regelung auf die DNA-Profile von Personen bezieht. (Für die DNA-Profile aus einer Spur besteht über die Regelung in Artikel 18 rev.DNA-Profil-Gesetz hinaus kein Regelungsbedarf auf Verordnungsebene.) Insgesamt bedarf es der vorliegenden speziellen Regelung aus folgendem Grund: Bei internationalen Fällen unterbleiben zumeist Angaben über den Fortgang des Verfahrens, also über eine Einstellung des Verfahrens, über einen Freispruch, ein Urteil mit Angabe der Sanktion etc. Diese DNA-Profile können deshalb nicht in Anwendung der Löschregelung nach Artikel 16 ff. DNA-Profil-Gesetz bearbeitet werden. Insgesamt resultiert daraus die vorliegende Regelung: Falls im Einzelfall die Löschmeldung der zuständigen ausländischen Behörde vorliegt, wird dieser Folge geleistet. In allen übrigen Fällen wird das ausländische DNA-Profil nach 30 Jahren gelöscht. Der im geltenden Artikel 16 Absatz 1 DNA-Profil-Verordnung enthaltene Verweis auf Artikel 7 des DNA-Profil-Gesetzes entfällt in der Neuformulierung, da letztere Norm mit dem rev.DNA-Profil-Gesetz aufgehoben wird.

Dieselbe Regelung wird neu für die biometrischen erkennungsdienstlichen Daten vorgesehen, die im automatisierten Fingerabdruckidentifizierungssystem (AFIS; Automated Fingerprint Identification System) nach Artikel 354 StGB³⁹ bearbeitet werden (siehe *unten*, Änderung anderer Erlasse, Erläuterungen zu Art. 17 ED-Verordnung).

Art. 18a Zurverfügungstellung von Daten aus dem Informationssystem zu Forschungszwecken

Als schweizweit einzige Datenbank für forensische DNA-Profile bietet das Informationssystem nach Artikel 10 DNA-Profil-Gesetz Potenzial für wissenschaftliche Forschungstätigkeit im Bereich der Forensik. Falls fedpol zum Schluss gelangt, dass ein bestimmtes Forschungsprojekt einen konkreten Nutzen für die Strafverfolgung verspricht, soll es dieses auf Gesuch der Forschungsinstitution mit einer Zurverfügungstellung von Daten aus dem Informationssystem unterstützen können.

Der Umfang der Personenprofile im Informationssystem, die für Forschungsvorhaben zur Verfügung gestellt werden, ist bewusst auf die Profile aus dem «Personen-Index» sowie aus dem «Spuren-Index» beschränkt, also auf Profile aus einer erkennungsdienstlichen Erfassung. *E contrario* sind die Personenprofile aus dem Index der tatortberechtigten Personen (sog. «Staff-Index» nach Art. 11 DNA-Profil-Verordnung) und aus dem Index mit den Verwandten vermisster Personen von einer Weitergabe ausgeschlossen. Da die Daten im Informationssystem aus hängigen oder abgeschlossenen Strafverfahren stammen, muss gewährleistet sein, dass ihre Zurverfügungstellung an Dritte in keiner Weise Rückschlüsse auf die betroffenen Personen zulässt. Die Daten werden deshalb in anonymisierter Form zur Verfügung gestellt (*Absatz 1*).

³⁶ Vgl. Botschaft DNA-Profil-Gesetz, BBl 2021 44, S. 40.

³⁷ SR 361.3

³⁸ Botschaft DNA-Profil-Gesetz, BBl 2021 44, S. 59.

³⁹ SR 311.0

Art. 22a Evaluation der Änderung vom 17. Dezember 2021 des DNA-Profil-Gesetzes

Gemäss Artikel 20a rev.DNA-Profil-Gesetz ist fedpol beauftragt, zu Händen des Bundesrates die Zweckmässigkeit und die Wirksamkeit des DNA-Profil-Gesetzes fünf Jahre nach dem Inkrafttreten der Änderung vom 17. Dezember 2021 zu überprüfen. Der Bundesrat hat seinerseits spätestens sechs Jahre nach diesem Zeitpunkt dem Parlament insbesondere über die Umsetzung von Artikel 2b rev.DNA-Profil-Gesetz (Phänotypisierung) Bericht zu erstatten.

Mit dem vorliegenden *Artikel 22a* wird die Rechtsgrundlage geschaffen, damit fedpol bei den Strafverfolgungsbehörden, einschliesslich der kriminaltechnischen Dienste der Kantonspolizeikorps, bei der Koordinationsstelle sowie bei den Labors diejenigen Daten erheben kann, die für die Evaluation nach Artikel 20a rev.DNA-Profil-Gesetz erforderlich sind. Der administrative Aufwand für die betroffenen Stellen soll dabei so gering wie möglich gehalten werden.

Ziffer II – Anhang: Änderung anderer Erlasse

1. Datenschutzverordnung vom 31. August 2022:

Art. 8 Abs. 1 DNA-Profil-Verordnung in der Fassung gemäss Datenschutzverordnung vom 31. August 2022

Artikel 12 Absatz 1 des DNA-Profil-Gesetzes in der Fassung gemäss rev.DSG lautet wie folgt: «Der Bundesrat bezeichnet das Bundesamt, das im Sinne des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020 für das Informationssystem verantwortlich ist (Bundesamt).» Umgesetzt wird diese Bestimmung durch Artikel 8 Absatz 1 DNA-Profil-Verordnung in der Fassung gemäss Datenschutzverordnung (DSV) vom 31. August 2022⁴⁰: «Fedpol ist das für das Informationssystem verantwortliche Bundesorgan». Rev.DSG und rev.DSV werden am 1. September 2023 in Kraft treten.

Mit der Änderung des DNA-Profil-Gesetzes vom 17. Dezember 2021 haben die eidgenössischen Räte eine neue Fassung des Artikels 12 Absatz 1 DNA-Profil-Gesetz beschlossen, womit dessen oben zitierte Fassung gemäss DSG vom 25. September 2020 dahinfällt. Artikel 12 Absatz 1 DNA-Profil-Gesetz wird somit in jedem Fall – also auch wenn er vor dem 1. September 2023 in Kraft tritt – wie folgt lauten: «Das Bundesamt für Polizei (fedpol) ist für das Informationssystem nach Artikel 10 verantwortlich.»⁴¹

Damit ist die Anpassung von Artikel 8 Absatz 1 DNA-Profil-Verordnung in der Fassung gemäss DSV vom 31. August 2022 gegenstandslos geworden.

2. Verordnung vom 6. Dezember 2013 über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten:

Art. 17 Löschung von ausländischen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten bei der internationalen Zusammenarbeit

Der Regelungsinhalt von Artikel 17 ED-Verordnung ist identisch mit jenem von Artikel 16 rev.DNA-Profil-Verordnung. Mit Artikel 16 rev.DNA-Profil-Verordnung ist zum Datenaustausch bei der internationalen Zusammenarbeit für die DNA-Profile eine Regelung geschaffen worden, die gegenüber dem geltenden Artikel 16 DNA-Profil-Verordnung präziser ist (vgl. hierzu die Erläuterungen oben zu *Artikel 16 rev.DNA-Profil-Verordnung*). Aus diesem Grund übernimmt Artikel 17 rev.ED-Verordnung den Wortlaut von Artikel 16 rev.DNA-Profil-Verordnung, unter Ersetzung von «DNA-Profile» durch «biometrische erkennungsdienstliche Daten».

Art. 23 Abs. 2

Der Regelungsinhalt von Artikel 13 Absatz 2 rev.DNA-Profil-Verordnung gilt ebenso auch für die biometrischen erkennungsdienstlichen Daten. Damit ist dem Umstand entsprochen, dass gemäss Artikel 354 Absatz 4 Buchstabe a StGB die Löschregelung für die biometrischen erkennungsdienstlichen Daten mit derjenigen für die DNA-Profile harmonisiert ist.

Art. 23a Zurverfügungstellung von Daten aus dem AFIS zu Forschungszwecken

Mit dem AFIS betreibt fedpol die gesamtschweizerische Sammlung daktyloskopischer Daten. Wie CODIS bietet auch diese Datensammlung – in ihrem spezifischen Bereich – Potenzial für wissenschaftliche Forschungstätigkeit. Daher wird eine Bestimmung analog Artikel 18a DNA-Profil-Verordnung auch in die ED-Verordnung aufgenommen.

Die neu eingefügte Norm ist – abgesehen vom Verweis auf das relevante Informationssystem – wörtlich identisch mit Artikel 18a rev.DNA-Profil-Verordnung. Es wird deshalb auf die obigen Erläuterungen zu dieser Norm verwiesen. Speziell ist darauf hinzuweisen, dass wie bei einer Zurverfügungstellung von Daten nach Artikel 18a rev.DNA-Profil-Verordnung auch hier, im Bereich von AFIS, eine Weitergabe von Daten tatortberechtigter Personen (Art. 10 ED-Verordnung) ausgeschlossen ist.

Die neue Bestimmung wird unter der Ziffer II «Änderung anderer Erlasse» in den Änderungserlass zur Anpassung der DNA-Profil-Verordnung aufgenommen. Der erforderliche sachliche Zusammenhang mit der vorliegenden Änderung der DNA-Profil-Verordnung ist dadurch gegeben, dass die Fingerabdrücke, wie sie als biometrische erkennungsdienstliche Daten durch die ED-Verordnung definiert und geregelt werden, zu derselben übergeordneten Kategorie der erkennungsdienstlichen Daten gehören wie die DNA-Profile.

⁴⁰ AS 2022 568

⁴¹ Änderung des DNA-Profil-Gesetzes vom 17. Dezember 2021, Anhang 2, Koordination mit anderen Erlassen, Ziff. 1: Datenschutzgesetz vom 25. September 2020, BBl 2021 2998, S. 13 (Referendumsvorlage).

5 DNA-Analyselabor-Verordnung EJPD: Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 1 Abs. 2–2^{ter} und 5

Absatz 2

Die Analyse der mitochondrialen DNA gehört nicht zum Standard-Angebot der Labors. Der geltende Absatz 2 wird deshalb mit einem Vorbehalt von Absatz 2^{bis} (mitochondriale DNA) versehen. Für alle weiteren Ausführungen zur mitochondrialen DNA siehe nachfolgend die Erläuterungen zu Absatz 2^{bis}.

Absatz 2^{bis}

In der Forensik gelangt die Analyse der mitochondrialen DNA nur selten zur Anwendung,⁴² und sie wird in der Schweiz aktuell auch nur von zwei Labors, die für den Strafrechtsbereich anerkannt sind, angeboten. Falls sich ein Labor jedoch entschliesst, diese spezielle Analyse anzubieten, muss es diese zuvor in den Geltungsbereich seiner Akkreditierung aufnehmen lassen. Denn die Qualitätsanforderungen an diese Analyse müssen gleich hoch sein wie jene an die Standard-DNA-Analysen.

Absatz 2^{ter}

In den Geltungsbereich einer Akkreditierung lassen sich grundsätzlich nur Tätigkeiten einbinden, für deren Beurteilung genügend wissenschaftlich fundierte Grundlagen vorhanden sind. Für die Phänotypisierung stehen die entsprechenden Referenzwerte derzeit für die Überprüfung der Methodik zur Verfügung, nicht jedoch für die Überprüfung der Interpretation der Analyseergebnisse. Die Phänotypisierung erfolgt nach probabilistischen Verfahren. Ein Analyseergebnis (bspw. braune Haare), das mit dem tatsächlichen Erscheinungsbild der Person nicht übereinstimmt, kann allein deswegen dem Labor nicht als fehlerhafte Analyse zugerechnet werden. Die Überprüfungen der Interpretation stützen sich vorderhand auf Vergleichsstudien, sogenannte Ringversuche. Erst wenn wissenschaftlich fundierte Referenzwerte vorliegen, kann ein Einschluss der Interpretation der Ergebnisse in den Geltungsbereich der Akkreditierung in Betracht gezogen werden.

Absatz 5

Als Folge des mit der vorliegenden Verwaltungsänderung neu hinzukommenden Anhangs 2 erhält der bestehende Anhang die Nummer 1.

Art. 3 Abs. 2 Einleitungssatz

Der Wortlaut wird präzisiert, bei gleichbleibendem Inhalt. Es geht um Folgendes: Von einer Probe sind gemäss geltendem Absatz 1 zwei Analysen zu erstellen, wobei gemäss Absatz 2 Buchstabe a *eine* «Analyse» *zwei* unabhängige DNA-Extraktionen umfasst. Dies ergäbe insgesamt die Erstellung von vier DNA-Profilen aus einer Probe statt nur der gemäss Absatz 1 erster Teilsatz verlangten zwei Profile. Um mögliche Missverständnisse auszuschliessen, wird neu im Einleitungssatz von Absatz 2 von «Personenprobe» statt von «Analyse» gesprochen.

Art. 4 Abs. 2 Einleitungssatz

Die Anpassung im Einleitungssatz – «Spurenprobe» statt «Analyse» – erfolgt aus demselben Grund wie die Anpassung beim vorangehenden Artikel 3 Absatz 2 Einleitungssatz.

Art. 7 Einleitungssatz und Bst. d

In der Forensik gelangt die Analyse der mitochondrialen DNA, wie oben bei den Erläuterungen zu Artikel 1 Absatz 2^{bis} erwähnt, selten zur Anwendung. Sie ist deshalb in der DNA-Analyselabor-Verordnung EJPD bislang unerwähnt geblieben. Das Instrument kann jedoch im Einzelfall wichtig sein. Es wird deshalb mit einem neuen Buchstaben d in den Katalog nach Artikel 7 DNA-Analyselabor-Verordnung EJPD aufgenommen.

Art. 8a Besondere Regelung zum Abgleich des Y-DNA-Profiles

Das Y-DNA-Profil wird in der väterlichen Linie vererbt und ist somit abgesehen von Mutationsereignissen allen diesen (männlichen) Personen gemeinsam. Der besondere Nutzen des Y-DNA-Profiles für strafrechtliche Ermittlungen besteht darin, dass vor allem bei Sexualdelikten der männliche Spurenanteil separat ausgewertet werden kann.⁴³

Labortechnisch unterscheidet sich das Y-DNA-Profil hingegen nicht von der Erstellung und dem Abgleich eines Standard-Spurenprofils. Regelungsbedarf besteht in einem einzigen Punkt: Damit die Y-DNA-Profile im Informationssystem gegeneinander abgeglichen werden können, müssen sie alle auf einer gemeinsamen molekulargenetischen Grundlage basieren. Dies wird mit der Vorgabe sichergestellt, dass die Labors ein bestimmtes Standard-Set von Loci auf dem Y-Genom analysieren müssen. Die einzelnen Loci sind in einem neuen Anhang 2 abschliessend aufgelistet. Dass alle diese Loci *analysiert* werden müssen, bedeutet im Übrigen nicht, dass bei der Analyse auch alle Loci *nachgewiesen* werden können: Ebenso wie bei den autosomalen DNA-Profilen können auch bei der Analyse des Y-Genoms im Einzelfall einzelne Loci nicht nachweisbar sein, mit der Folge, dass sich nur ein Teilprofil

⁴² Vgl. hierzu: Botschaft DNA-Profil-Gesetz, BBl 2021 44, S. 41.

⁴³ Vgl. hierzu: Botschaft DNA-Profil-Gesetz, BBl 2021 44, S. 40–42.

erstellen lässt. fedpol legt im Bearbeitungsreglement zum Informationssystem CODIS fest, welche Minimalzahl von Loci nachgewiesen sein muss, damit ein Y-DNA-Teilprofil gespeichert werden kann.

Art. 8b *Besondere Regelung zum Suchlauf nach Verwandtschaftsbezug*

Gemäss der Legaldefinition in Artikel 2a rev.DNA-Profil-Gesetz wird beim Suchlauf nach Verwandtschaftsbezug im DNA-Profil-Informationssystem «nach Personen gesucht [...], die aufgrund der Ähnlichkeit ihres DNA-Profiles mit demjenigen der Spurenlegerin oder des Spurenlegers mit dieser beziehungsweise mit diesem verwandt sein könnten». Die vorliegende Bestimmung legt näher fest, dass bei diesem Suchlauf die Parameter «Eltern-Kind» und «Geschwister» eingesetzt werden.⁴⁴ Es wird also geprüft, ob sich im Informationssystem die DNA-Profile von Personen befinden, die Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Bruder oder Schwester der Spurenlegerin oder des Spurenlegers sein können, die also im Verhältnis zur Spurenlegerin oder zum Spurenleger in einem Verwandtschaftsverhältnis ersten Grades stehen.

Art. 8c *Besondere Regelungen zur Phänotypisierung*

Absatz 1

Gemäss geltendem Recht müssen die Standard-DNA-Analysen zwecks Gewährleistung eines gesicherten Analyseergebnisses, also aus Gründen der Qualitätssicherung, doppelt durchgeführt werden (Art. 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 7 erster Satz DNA-Analyselabor-Verordnung EJPD). Bei jedem der beiden Analysedurchgänge wird dabei eine gewisse Menge an Spurenmaterial verbraucht.

Für die Phänotypisierung wird im Vergleich zur Standard-Analyse eine grosse Menge an verfügbarem biologischem Material benötigt. Daher kann die Menge des vorhandenen DNA-Materials eine speziell kritische, weil limitierte Grösse darstellen. Diesem Umstand wird dadurch Rechnung getragen, dass bei der Phänotypisierung auf eine Bestätigungsanalyse verzichtet werden kann. Aus dem Verzicht auf eine zwingende Doppelanalyse resultiert keine Einschränkung der Qualität des Ergebnisses. Für die Standardanalysen ist die Doppelanalyse u.a. deshalb zwingend vorgeschrieben, damit das Risiko einer Verwechslung von Proben möglichst ausgeschlossen werden kann. Im Fall der Phänotypisierung ist eine Verwechslung von Proben unwahrscheinlich, weil diese Analysen nicht zum «Massengeschäft» der Labors gehören, sondern einzelfallspezifisch durchgeführt werden. Zum anderen ist das Ergebnis einer Phänotypisierung ein Wahrscheinlichkeitswert. Und dieser ist nicht individualisierend, stellt also keinen Bezug zu einer bestimmten Person her. Das Ergebnis einer Phänotypisierung ist insofern nicht zu vergleichen mit demjenigen einer Standard-Analyse, deren Ergebnis eine exakte, für die Beweisführung vor Gericht relevante Grösse darstellt, deren Genauigkeit zweifelsfrei bestätigt sein muss.

Absatz 2

Die Angabe der «Art des Untersuchungsmaterials» (*Buchstabe a*) informiert darüber, ob das Spurenmaterial in der Form von Blut, Speichel, Körpersekret etc. vorliegt. Der Bericht gibt weiter an, welche Methode angewendet worden ist (*Next Generation Sequencing*, Kapillarelektrophorese etc.; *Buchstabe b*), sowie das verwendete Analysegerät (*Buchstabe c*), die verwendete Auswertungssoftware (*Buchstabe d*) und das angewandte Vorhersagemodell (*Buchstabe e*). Diese Angaben ermöglichen die Nachvollziehbarkeit des Analyseergebnisses.

Absatz 3

Die Richtlinien zur Phänotypisierung wurden innerhalb der SGRM von einer Arbeitsgruppe der Sektion Forensische Genetik ausgearbeitet.

Art. 9 *Aufbewahrung und Vernichtung der Laboranalysedaten*

Der Regelungsinhalt des geltenden Artikels 9 bezieht sich auf die Labordaten einzig aus dem Prozess zur Erstellung von DNA-Profilen. Neu gehören nun die Phänotypisierung nach Artikel 2b rev.DNA-Profil-Gesetz, aber auch die Sequenzierung der mitochondrialen DNA (Art. 7 Bst. d rev.DNA-Analyselabor-Verordnung) zum Aufgabenbereich der Labors. Die Sachüberschrift wird entsprechend allgemeiner gefasst und der Wortlaut der Bestimmung erweitert: Der *erste Satz* legt die Aufbewahrungsdauer für die Laboranalysedaten allgemein fest. Der *zweite Satz* regelt die zusätzlichen, speziellen Verwendungszwecke bei der Erstellung von DNA-Profilen, wie sie bereits der geltende Artikel 9 vorsieht.

Art. 12 Abs. 3

Mit einer Ergänzung von Artikel 12 DNA-Analyselabor-Verordnung EJPD (Weitervergabe eines Auftrags) um den neuen *Absatz 3* wird verstärkt sichergestellt, dass die Weitergabe eines Unterauftrags an ein nicht anerkanntes Labor in der Schweiz oder an ein ausländisches Labor zu keiner Qualitätseinbusse bei der Erfüllung des Analyseauftrags führt. Das auftraggebende Labor darf neu einen Auftrag für eine spezielle molekulargenetische Untersuchung nur unter der Voraussetzung weitergeben, dass dabei die Vorgaben gemäss der Norm SN ISO/IEC 17025:2017, Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien, eingehalten werden. Es ist zudem verantwortlich dafür, dass der Unterauftrag nach dem Stand von Wissenschaft und Technik durchgeführt wird.

Im Bereich der Erstellung von DNA-Profilen im Zivil- und im Verwaltungsbereich gilt dieselbe Vorgabe, gemäss Artikel 10 Absatz 3 VDZV.

Art. 13 Abs. 1 und 4–6

Absatz 1

⁴⁴ Vgl. hierzu: Botschaft DNA-Profil-Gesetz, BBl 2021 44, S. 37 und 43.

Der Verweis auf die Richtlinien der SGRM zur internen Qualitätssicherung bei Spurenuntersuchungen mittels DNA-Untersuchungstechniken wird aktualisiert: Die geltende Version datiert vom 7. Juni 2019.

Abs. 4

Neu wird klargestellt, dass sich die vorliegende Regelung einzig auf den Strafrechtsbereich bezieht. Dies in Abgrenzung zum vorangehenden Absatz 3, der sich sowohl auf den Strafrechtsbereich wie auch den Zivil- und Verwaltungsbereich bezieht. Da die Verordnung zudem neu einen zweiten Anhang erhält, wird der Anhang, auf den im vorliegenden Absatz 4 zu verweisen ist, entsprechend als *Anhang 1* bezeichnet (*erster Satz*). Neu können gemäss Artikel 255 Absatz 3 rev.StPO Y-DNA-Surenprofile im Informationssystem abgeglichen werden (siehe hierzu bereits oben, Art. 8a rev.DNA-Analyselabor-Verordnung). Die Kompetenz der Labors zur Erstellung und zum Abgleich dieser Profile muss ebenso durch Ringversuche regelmässig überprüft werden, wie dies für die autosomalen DNA-Profile der Fall ist. Um den personellen und finanziellen Aufwand für die Labors in einem vertretbaren Rahmen zu halten, wird die Anzahl der erforderlichen Ringversuche, die zusätzlich zu den Loci nach Anhang 1 (autosomale DNA-Profile) auch jene nach Anhang 2 (Y-DNA-Profile) überprüfen, auf deren zwei beschränkt (*zweiter Satz*).

Abs. 4^{bis}

Die Einführung der Phänotypisierung erfordert spezielle Vorgaben zu den Qualitätsprüfungen in diesem Bereich. Ein Labor, das zusätzlich zu den Standard-DNA-Analysen auch Analysemethoden zur Phänotypisierung hat akkreditieren lassen, muss speziell hierfür jährlich an mindestens einem Ringversuch im Bereich der Phänotypisierung erfolgreich teilgenommen haben, der mindestens ein Merkmal zur Phänotypisierung abdeckt. Im Unterschied zu den Ringversuchen für die Standard-DNA-Analysen nach Absatz 3 müssen hier innerhalb von fünf Jahren – dies entspricht einem Akkreditierungszyklus – alle angebotenen Merkmale zur Phänotypisierung durch mindestens einen Ringversuch abgedeckt werden.

Abs. 5

Die geltende Fassung von Absatz 5 wird dahingehend angepasst, dass die Labors das Ergebnis des Ringversuchs fedpol «umgehend» zuzustellen haben. Dieselbe Vorgabe gilt gemäss Artikel 9 Absatz 2 VDZV für die DNA-Analysen im Zivil- und im Verwaltungsbereich.

Abs. 6

Der Wortlaut des neu angefügten Absatzes 6 ist identisch mit jenem von Artikel 9 Absatz 3 VDZV, und auch die Begründung für die Bestimmung ist dieselbe: Hat die Absolvierung des Ringversuchs Fehler bei der Labortätigkeit aufgezeigt, hat das Labor diese gegenüber fedpol in einem Bericht nicht nur festzuhalten, sondern neu gleich auch zu analysieren und die erforderlichen Massnahmen zu deren Behebung aufzuzeigen, unter Angabe der Frist, innerhalb derer es die Fehlerbehebung vorsieht. Das Labor wartet also nicht erst entsprechende Aufträge von fedpol ab. Mit dieser Neuregelung – wie auch bereits mit der «umgehenden» Zustellung des Ergebnisberichts an fedpol nach Absatz 5 – sollen optimale Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass allfällige Mängel in der Arbeitsweise eines Labors ab ihrem Bekanntwerden rascher behoben sind.

Art. 17 Abs. 3

Die Gebühren nach geltendem Artikel 9a DNA-Profil-Verordnung betreffen Aufträge an die Koordinationsstelle, die allesamt unmittelbar von den Labors erteilt worden sind, immer gestützt auf einen entsprechenden Auftrag der Polizei. Mit dem rev.DNA-Profil-Gesetz wird der Leistungskatalog der Koordinationsstelle und entsprechend auch der Gebührenkatalog erweitert. Insbesondere die Aufträge für Suchläufe nach Verwandtschaftsbezug nach Artikel 258a rev.StPO gelangen nicht über ein Labor an die Koordinationsstelle. Diese Aufträge erhält die Koordinationsstelle direkt von der Staatsanwaltschaft bzw. von der Polizei in deren Auftrag. Der Wortlaut der Bestimmung wird entsprechend ergänzt («... verrechnet *der auftraggebenden Behörde oder dem Labor...*»).

Art. 20 Bst. c, e und f

Der *Buchstabe c* wird um die neu hinzugekommenen Ringversuche nach Artikel 13 Absatz 4^{bis} rev.DNA-Analyselabor-Verordnung EJPD im Bereich der Phänotypisierung ergänzt.

Die GPK-S hatte in ihrem Bericht vom 27. August 2019 die «Frage nach der Relevanz und Notwendigkeit» der Verpflichtung der Labors zur Berichterstattung nach Artikel 20 DNA-Analyselabor-Verordnung EJPD gestellt.⁴⁵ Der Bundesrat sagte in seinem Antwortschreiben vom 4. Dezember 2020 zu, dass die Daten fedpol künftig nicht mehr quartalsweise, sondern jährlich in einem Geschäfts- oder Jahresbericht vorgelegt werden sollen. Die GPK-S begrüsst dies.⁴⁶ Die neue Vorgabe wird mit einer Anpassung der *Buchstaben e und f* umgesetzt.

Anhang 1: Titel

Der Titel des geltenden *Anhangs 1* wird ergänzt, damit der Inhalt desselben klar von jenem des neu hinzukommenden *Anhangs 2* abgegrenzt ist.

Anhang 2

Vgl. hierzu die Erläuterungen oben zu *Artikel 8a rev.DNA-Analyselabor-Verordnung EJPD*.

⁴⁵ Bericht GPK-S, BBI 2019 7136.

⁴⁶ Kurzbericht GPK-S, S. 9, Ziff. 2.5.2.

6 Auswirkungen

6.1 Auswirkungen auf den Bund

Für den Bund resultiert aus der Einführung der Phänotypisierung als dem Hauptinhalt der Änderung des DNA-Profil-Gesetzes vom 17. Dezember 2021 kein zusätzlicher finanzieller oder personeller Aufwand.⁴⁷ Die Phänotypisierung betrifft unmittelbar die DNA-Analyselabors und in der Folge ganz überwiegend die kantonalen Strafverfolgungsbehörden, wenn diese das Instrument bei ihren Ermittlungen einsetzen.⁴⁸ Insbesondere sind die Analyseergebnisse nicht Gegenstand einer Datenbearbeitung in einem polizeilichen Informationssystem des Bundes bzw. von fedpol. Auch der Suchlauf nach Verwandtschaftsbezug wird ganz überwiegend von den kantonalen Strafverfolgungsbehörden eingesetzt, ohne dass ein zusätzlicher Aufwand für den Bund entsteht. Ein allfälliger zusätzlicher personeller Aufwand bei der Verfahrenskoordination und der internationalen Polizeikooperation kann mit den bestehenden Ressourcen bewältigt werden. Die neue Löschregelung für die DNA-Personenprofile gemäss Gesetzesänderung vom 17. Dezember 2021 erfordert kein Vollziehungsrecht auf Verordnungsebene.

6.2 Auswirkungen auf die Kantone

Die Verwendung der strafprozessualen Instrumente Phänotypisierung, Suchlauf nach Verwandtschaftsbezug und Abgleich des Y-DNA-Profiles ist mit Laborkosten verbunden, die den Kantonen verrechnet werden. Diese Kosten entstehen den Kantonen, soweit sie diese Instrumente auch tatsächlich in Anspruch nehmen.

Im geltenden Artikel 9a Absatz 5 Buchstaben a und b DNA-Profil-Verordnung sind einzig die Gebühren für die routinemässige Bearbeitung von Personen- und Spurenprofilen festgelegt. Diese zwei Gebührenansätze werden unverändert beibehalten. Neu wird der Gebührenkatalog des Artikels 9c rev.DNA-Profil-Verordnung aus Gründen der Transparenz um die Gebühren für die einzelnen weiteren Dienstleistungen ergänzt (Art. 9c Abs. 1 Bst. c–h und Abs. 2 rev.DNA-Profil-Verordnung). Bei diesen Dienstleistungen handelt es sich um Spezialaufgaben, die vergleichsweise selten bezogen werden. Die Zahl der Aufträge seitens der Kantone für routinemässige Dienstleistungen der Koordinationsstelle geht weit über die Zahl der speziellen Aufträge hinaus. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die finanziellen Aufwendungen der Kantone gegenüber dem geltenden Recht auf vergleichbarem Niveau bleiben werden.

6.3 Auswirkungen auf die Labors und auf die Koordinationsstelle

Für die Labors verringert sich der administrative Aufwand für die Berichterstattung gegenüber fedpol, da das Reporting nach Artikel 20 Buchstabe f rev.DNA-Analyselabor-Verordnung EJPD neu nur noch jährlich statt bislang vierteljährlich zu erfolgen hat.

Für die Koordinationsstelle erhöht sich mit der Verpflichtung zur Erstellung eines jährlichen Finanzberichts (Art. 9b Abs. 3 rev.DNA-Profil-Verordnung) wie auch aus einzelnen Vorgaben des Vertrags nach Artikel 9b Absatz 4 rev.DNA-Profil-Verordnung der administrative Aufwand.

7 Rechtliche Aspekte

Die Artikel 10 Absatz 3 sowie 22 des DNA-Profil-Gesetzes stellen die formell-gesetzliche Grundlage für die DNA-Profil-Verordnung dar, wobei letztere Bestimmung mit dem rev.DNA-Profil-Gesetz ergänzt wird durch die neuen Buchstaben g (Suchlauf nach Verwandtschaftsbezug) und h (Phänotypisierung).

Die DNA-Analyselabor-Verordnung EJPD stützt sich ihrerseits auf die Artikel 2 Absatz 3 und 20 der DNA-Profil-Verordnung.

⁴⁷ Vgl. bereits die Botschaft DNA-Profil-Gesetz, BBl 2021 44, S. 70–72

⁴⁸ Die Straftatbestände des Deliktskatalogs für die Phänotypisierung nach Artikel 258b rev.StPO liegen allesamt (auch) in der Strafverfolgungszuständigkeit des Bundes, teilweise in der alleinigen Strafverfolgungszuständigkeit des Bundes. Letzteres gilt für die Straftatbestände des Zwölften Titels^{bis} und des Zwölften Titels^{ter} sowie des Artikels 264k StGB, also bezüglich der Völkerrechtsverbrechen. Die übrigen Straftatbestände des Deliktskatalogs von Art. 258b rev.StPO liegen nur unter besonderen Voraussetzungen in der Strafverfolgungszuständigkeit des Bundes: Dann, wenn sich die entsprechenden Straftaten «gegen völkerrechtlich geschützte Personen, gegen Magistratspersonen des Bundes, gegen Mitglieder der Bundesversammlung, gegen die Bundesanwältin, den Bundesanwalt oder die Stellvertretenden Bundesanwältinnen oder Bundesanwälte gerichtet sind» (Art. 140, 156, 189 oder 190 StGB i.V.m. Art. 23 Abs. 1 Bst. a StPO). Oder dann, wenn die Straftaten «zu einem wesentlichen Teil im Ausland begangen worden sind» oder «in mehreren Kantonen begangen worden sind und dabei kein eindeutiger Schwerpunkt in einem Kanton besteht» (Art. 260^{ter} StGB i.V.m. Art. 24 Abs. 1 StPO).